

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Sonstige Kostenträger „Ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB)“

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Heilfürsorge-Behandlung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 3 SGB V
- ▶ Vertrag über die ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (PVB), Untersuchungen auf Polizeidiensttauglichkeit sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztlichen Untersuchungen

Anlage 3 zum Vertrag:

Verfahren zur Durchführung von Psychotherapie

Anlage 4 zum Vertrag:

Sonderregelung für die ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei, die mit einer allgemeinen Krankenversichertenkarte (KVK) ausgestattet sind

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Nicht-Polizeiarzt darf keine Dienstunfähigkeit bescheinigen.

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Behandlung erfolgt aufgrund einer gezielten Auftragsleistung (Überweisung) eines Polizeiarztes,
- ▶ im Notfall kann anstelle des Überweisungsscheines der Dienstausweis als Legitimation vorgelegt werden, der Überweisungsschein ist innerhalb von vier Wochen nachzureichen, geschieht dies nicht, ist eine Privatliquidation vorzunehmen,
- ▶ Inhaber einer allgemeinen Krankenversichertenkarte können Vertragsärzte ohne Überweisung in Anspruch nehmen,
- ▶ Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmittel erfolgt grundsätzlich nur von einem Polizeiarzt, Vertragsärzte geben eine formlose Verordnungsempfehlung

#### **Ausnahme:**

Verordnung von Arznei-/Verbandmitteln im Notfall erfolgt auf geltenden Rezeptvordruck mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum  
sowie der
- Vermerk „**Geb.-pfl.**“, ggf. Vermerke „**Unfall**“ bzw. „**noctu**“
- Vermerk „**Notfall**“  
(Fehlt der Vermerk, hat der Arzt die Kosten zu tragen.)



**SACHGEBIET**

**Sonstige Kostenträger  
„Ärztliche Versorgung der  
Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei  
(PVB)“**

**WEITERE  
INFORMATIONEN**

- ▶ Einweisungen zur stationären, auch belegärztlichen, Krankenhausbehandlung werden vom Polizeiarzt oder dem in Anspruch genommenen Arzt verordnet (vorher ist eine Kostenübernahme einzuholen)
- ▶ Notwendige Mittel sind dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen.
- ▶ Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt über die KVT, außer

**Umsatzsteuerpflichtige Leistungen werden direkt mit dem Kostenträger abgerechnet über**

Abrechnungsstelle Heilfürsorge  
Bundespolizei  
53754 Sankt Augustin

**ANSPRECHPARTNER**

▶ **Hauptabteilung  
Vertragswesen**

**Doreen Lüpke  
Telefon: 03643 559-131**